

- b) der Qualifizierung und Bewußtseinsbildung der Eisenbahner sowie ihrer kulturellen und sozialen Betreuung;
- c) der Verwaltung der schulischen, kulturellen und sozialen Einrichtungen;
- d) der Abwicklung bestimmter Verwaltungstätigkeiten, wie der Materialversorgung, der Lenkung und Steuerung des Drucksachen-, Bild- und Kartenwesens und des Kassen- und Abrechnungswesens sowie der Versorgung der Eisenbahner mit Uniformen.

2. Für spezielle Aufgaben

- a) der Projektierung, des Entwurfs und der Vermessung;
- b) der Elektrifizierung der Strecken;
- c) der Kontrolle der richtigen Anwendung der tariflichen Bestimmungen im Personen- und Güterverkehr und der Überwachung der Einnahmen der Deutschen Reichsbahn aus der Personen- und Güterbeförderung.

(2) Die zentralen Dienststellen sind nicht befugt, grundsätzliche Fragen zu entscheiden und Weisungen an Dienststellen der Deutschen Reichsbahn zu geben.

(3) Entsprechend ihrer Aufgabe sind die zentralen Dienststellen dem Minister für Verkehrswesen, einem seiner Stellvertreter, einer Hauptverwaltung oder einer zentralen Abteilung bzw. einem Sektor des Ministeriums für Verkehrswesen unterstellt.

(4) Die Leiter der zentralen Dienststellen sind dem Leiter des übergeordneten Organs im Ministerium für Verkehrswesen für die Erfüllung der Planaufgaben, für die planmäßige, termingerechte und sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, innerdienstlichen Vorschriften und Weisungen des Leiters des übergeordneten Organs sowie für die wirtschaftliche Arbeitsweise und für die Durchführung der politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.

(5) Die zentralen Dienststellen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn planende und abredmende Einheiten.

(6) Die Leiter der zentralen Dienststellen sind befugt,

1. den Eisenbahner ihrer Dienststelle Weisungen zu erteilen und
2. nach der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen zentralen Dienststellen, ihre Bezeichnungen und die Gliederung werden in den Geschäftsanweisungen dieser Stellen festgelegt.

(8) Die kadmäßige Besetzung der zentralen Dienststellen erfolgt nach Stellenplänen, die der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen bedürfen.

§ 7

Der Dispatcherdienst im Eisenbahntransport

(1) Dem Dispatcherdienst obliegen die Leitung, Lenkung und Koordinierung der operativen Betriebsentwicklung, des operativen Lokbetriebsdienstes und der Güterverregulierung.

(2) Oberste Kommandostelle des Dispatcherdienstes ist die Hauptdispatcherleitung. Sie ist der Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn im Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar unterstellt und wird vom Chefdispatcher der Deutschen Reichsbahn geleitet.

(3) Als weitere Kommandostellen bestehen in den Reichsbahndirektionen die Oberdispatcherleitungen, in den Reichsbahnämtern die DispaOberleitungen und bei großen Bahnhöfen die Bahnhofsdispatcherleitungen. Sie sind doppelt unterstellt.

(4) Die Kommandostellen sind befugt, Befehle und Aufträge zu erteilen.

(5) Die Ordnungen des Dispatcherdienstes regelt der Minister für Verkehrswesen.

§ 8

Die Reichsbahndirektionen

(1) Die Reichsbahndirektionen sind regionale Zwischenleitungsorgane des Eisenbahntransportes und dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordnet. Sie sind in Verwaltungen mit Fachabteilungen und in zentrale Abteilungen gegliedert. Entsprechend den Hauptdienstzweigen bestehen die Verwaltungen des Betriebs- und Verkehrsdienstes, der Maschinenwirtschaft, der Wagenwirtschaft, der Bahnanlagen und des Sicherungs- und Fernmeldewesens.

(2) Die Reichsbahndirektionen leiten Reichsbahndirektionsbezirke, die entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Deutschen Demokratischen Republik unter zweckmäßiger Berücksichtigung der Streckenführung territorial abgegrenzt sind. Den Reichsbahndirektionen obliegt es, den Eisenbahntransport in ihren Bezirken auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen, der Direktiven und Anweisungen des Ministeriums für Verkehrswesen und der Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn zu organisieren, die Erfüllung aller Aufgaben zu gewährleisten, den Volkswirtschaftsplan nach Hauptdienstzweigen zu erfüllen und dementsprechend die Reichsbahnämter und örtlichen Dienststellen ihrer Bezirke anzuleiten, zu kontrollieren und deren Arbeit zu koordinieren.

(3) Den Reichsbahndirektionen sind

die Reichsbahnämter des Hauptdienstzweiges Betriebs- und Verkehrsdienst

nachgeordnet und

1. die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige Maschinenwirtschaft, Wagenwirtschaft, Bahnanlagen und Sicherungs- und Fernmeldewesen,
2. die Dienststellen mit speziellen bezirklichen Aufgaben und
3. die zur Durchführung von Investitionsvorhaben erforderlichen Investbauleitungen

unmittelbar unterstellt.

(4) Die Reichsbahndirektionen werden von Präsidenten geleitet. Ihnen sind 2 Vizepräsidenten beigegeben, denen bestimmte Verwaltungen der Reichsbahndirek-